

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

20.09.1988

Geschäftszahl

15Os84/88; 13Os74/94

Norm

StGB §146 F;

StGB §223;

Rechtssatz

Daraus, daß die Benützung einer verfälschten Urkunde beim Betrug (§ 146 StGB) qualifizierend wirkt (§ 147 Abs 1 Z 1 StGB), wenn die betreffende Urkunde hierbei als Täuschungsmittel verwendet wird, geht klar hervor, daß der Unrechtsgehalt von deren Verfälschung (§ 223 StGB) dann, aber auch nur dann durch die Bestrafung des Betrugtes mitabgegolten (konsumiert) wird, wenn die Vortat eben jene qualifizierende Wirkung nach sich zieht; ist das nicht der Fall, dann bleibt auch die zur Vorbereitung eines Betrugtes dienende Urkundenverfälschung gesondert strafbar, weil ansonsten das ihr innewohnende eigenständige Tatunrecht nicht erfaßt würde. Insoweit ist echte Realkonkurrenz von Betrug und Urkundenfälschung möglich.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/20 15 Os 84/88

Veröff: RZ 1989/20 S 67

TE OGH 1994/06/08 13 Os 74/94

Vgl auch

Rechtssatznummer

RS0094599